

SO_GERICHTE ZKBER.2019.2 vom 22. August 2019

SO Obergericht, 2019-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_ZKBER.2019.2

FR: SO_GERICHTE ZKBER.2019.2 du 22 août 2019

IT: SO_GERICHTE ZKBER.2019.2 del 22 agosto 2019

Erwägungen

E. 2

Frist- und formgerecht erhob die A.____ GmbH im Anschluss an die nachträgliche Zustellung der Entscheidung Berufung gegen das Urteil. Die A.____ GmbH (nachfolgend als Berufungsklägerin oder Beklagte bezeichnet) stellt den Antrag, sie sei zur Zahlung von Verzugszinsen von 5 % auf dem Betrag von CHF 40'000.00 für die Zeit vom 24. Juli 2016 bis am 4. Mai 2017 zu verpflichten. Im Übrigen sei die Klage in Aufhebung des Urteils vom 18. Mai 2018 abzuweisen, soweit sie nicht durch ihre Zahlung vom 5. Mai 2017 anerkannt worden sei. Die B.____ AG (nachfolgend als Berufungsbeklagte oder Klägerin bezeichnet) beantragt, die Berufung abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei.

E. 2.4

Die weiteren Ausführungen der Berufungsklägerin (Ziffer 11 ■ 13) beinhalten reine Vermutungen des Geschäftsführers der Beklagten (Ziffer 11) beziehungsweise appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil (Ziffern 12 und 13), ohne aufzuzeigen, welche Folgerungen daraus zu ziehen wären. Es erübrigt sich deshalb, darauf weiter einzugehen.

E. 2.5

Die von der Klägerin geltend gemachte Menge von 289,850 m³ sowie das Gewicht von 521,73 Tonnen erachtete die Vorinstanz nach dem Gesagten zu Recht als belegt. Die fakturierten Beträge von CHF 16.20 pro m³ und CHF 95.00 pro Tonne blieben unbestritten. Der am 24. Juni 2016 der Beklagten in Rechnung gestellte Gesamtbetrag von CHF 54'557.25 ist daher ■ nach Einbezug von Rabatt, dem unbestrittenen Skonto und der Mehrwertsteuer - ausgewiesen. Nach Abzug des bezahlten Betrages von CHF 40'000.00 schuldet die Beklagte somit noch CHF 14'557.25. Das Urteil des Amtsgerichts ist folglich in jeder Hinsicht korrekt. Die Berufung muss vollumfänglich abgewiesen werden.

E. 3

Die Kosten des Berufungsverfahrens hat dem Ausgang entsprechend die Berufungsklägerin zu tragen. Die von ihr der Berufungsbeklagten zu bezahlende Parteientschädigung ist gestützt auf die vom Vertreter der Berufungsbeklagten eingereichte Honorarnote auf CHF 1'645.65 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen.

Demnach wird erkannt:

1. Die Berufung wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Berufungsverfahrens von CHF 4'000.00 auferliegen der A.____ GmbH. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

3. Die A. ___ GmbH hat der B. ___ AG für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung von CHF 1'645.65 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Der Streitwert beträgt CHF 14'557.25

Sofern sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Soweit sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, kann gegen diesen Entscheid innert 30 Tagen seit Erhalt beim Bundesgericht subsidiäre Verfassungsbeschwerde eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Mit der Verfassungsbeschwerde kann die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 115 bis 119 Bundesgerichtsgesetz massgeblich. Wird gleichzeitig Beschwerde in Zivilsachen und subsidiäre Verfassungsbeschwerde erhoben, so sind beide Rechtsmittel in der gleichen Beschwerdeschrift einzureichen.

Im Namen der Zivilkammer des Obergerichts

Der Präsident

Frey

Der Gerichtsschreiber

Schaller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.